
Tarifordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Reglements zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (RB [9.2117](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen und diejenigen ihrer Hilfsorgane die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Die Gebühr wird grundsätzlich der Person auferlegt, welche die amtliche Handlung veranlasst hat.

² Minderjährigen werden in der Regel keine Kosten auferlegt. Den Eltern von Minderjährigen können Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind.

Artikel 3 Gebührenbemessung

¹ Wo keine Pauschalgebühren festgelegt sind, werden die Gebühren gemäss Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt 75 Franken.

Artikel 4 Weiterführende Bestimmungen

¹ Soweit diese Tarifordnung keine Regelung enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung (RB [3.2512](#)) und des Gebührenreglements (RB [3.2521](#)) anwendbar.

2 Erwachsenenschutz

2.1 Vorsorgeauftrag und Beistandschaften

Artikel 5 Vorsorgeauftrag

¹ Beim Vorsorgeauftrag beträgt die Gebühr für:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | die Prüfung des Vorsorgeauftrags und die Instruktion-
der beauftragten Person: | 250 Franken |
| b) | die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags: | 250 Franken |
| c) | die Festlegung der Entschädigung: | 250 Franken |

Artikel 6 Verzicht und allfällige Vorkehrungen

¹ Für den Verzicht auf eine Beistandschaft und die damit verbundene Anordnung von eigenen Vorkehrungen beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 250 Franken bis 600 Franken.

Artikel 7 Anordnung einer Beistandschaft

¹ Im Rahmen der Anordnung einer Beistandschaft beträgt die Grundgebühr für eine:

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | Begleitbeistandschaft: | 250 Franken |
| b) | Vertretungsbeistandschaft: | 300 Franken |
| c) | Mitwirkungsbeistandschaft: | 300 Franken |
| d) | umfassende Beistandschaft: | 400 Franken |

² Bei der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung werden folgende Zuschläge zur Grundgebühr hinzugerechnet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------|
| a) | bei einfacher Vermögensverwaltung: | 100 Franken |
| b) | bei umfassender Vermögensverwaltung: | 200 Franken |

³ Bei einer Kombination von Beistandschaften wird ein Zuschlag von 100 Franken berechnet.

Artikel 8 Aufhebung einer Beistandschaft

¹ Für die Aufhebung einer Beistandschaft beträgt die Gebühr 250 Franken.

Artikel 9 Prüfung der Rechnung und des Berichts

¹ Für die Prüfung der Rechnung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 150 Franken und 1'200 Franken.

² Für die Abnahmen eines allfälligen Berichts beträgt die Gebühr 100 Franken.

Artikel 10 Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften

¹ Für die Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften gemäss Artikel 416 und 417 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR [210](#)) bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

2.2 Fürsorgerische Unterbringung

Artikel 11 Anordnung

¹ Für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

Artikel 12 Entlassung und Zurückbehaltung

¹ Für den Entscheid über die Entlassung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

² Für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die zuständige Einrichtung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

³ Für die Überprüfung der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

⁴ Für die Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung im Anschluss an eine ärztliche Unterbringung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 13** Anhörung

¹ Für die persönliche Anhörung der betroffenen Person durch ein Mitglied der Erwachsenenschutzbehörde beträgt die Gebühr 30 Franken pro halbe Stunde.

² Erfolgt die Anhörung im Kollegium beträgt die Gebühr 50 Franken pro halbe Stunde.

Artikel 14 Anordnung einer Vertretung

¹ Für die Anordnung einer Vertretung und die Bezeichnung einer Beistandin oder eines Beistands für ein Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde beträgt die Gebühr 200 Franken.

3 Kindesschutz**Artikel 15** Scheidungsfolgen

¹ Die Gebühr beträgt 200 Franken bei der Regelung von Scheidungsfolgen wie:

- a) dem Antrag ans Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge
- b) der Neuregelung der elterlichen Sorge und Genehmigung des Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils
- c) der Neuregelung des persönlichen Verkehrs ohne gleichzeitige Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- d) der Änderung gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen
- e) der Anordnung einer Vertretung des Kinds

² Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

Artikel 16 Schutz der ehelichen Gemeinschaft

¹ Für die Regelung des persönlichen Verkehrs ohne gleichzeitige Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts im Rahmen eines Eheschutzes beträgt die Gebühr 200 Franken.

² Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

Artikel 17 Adoption

¹ Die Gebühr bemisst sich gemäss Zeitaufwand bei der Regelung der Adoption wie:

- a) der Zustimmung zur Adoption bei bevormundeten Minderjährigen
- b) der Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption
- c) dem Entscheid über den Verzicht auf eine Zustimmung der Eltern
- d) der Vermittlung von Pflegekindern

Artikel 18 Persönlicher Verkehr

¹ Für die Anordnung über den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem nichtsorgeberechtigten oder nichtobhutsberechtigten Elternteil beträgt die Gebühr 100 Franken.

² Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

Artikel 19 Unterhaltspflicht

¹ Für die Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrags beträgt die Gebühr 150 Franken.

² Für die Genehmigung einer Unterhaltsabfindungsvereinbarung beträgt die Gebühr 400 Franken.

Artikel 20 Elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern

¹ Die Gebühr beträgt 200 Franken bei der Regelung der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern wie:

- a) der Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag der Eltern
- b) der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern auf gemeinsamen Antrag der Eltern
- c) der Neuzuteilung der elterlichen Sorge bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

² Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

Artikel 21 Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern

¹ Für die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern beträgt die Gebühr 150 Franken.

Artikel 22 Kindsvermögen

¹ Für die Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung beträgt die Gebühr 100 Franken.

4 Schlussbestimmung**Artikel 23** Inkrafttreten

¹ Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	AB 11.01.2013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	AB 11.01.2013